

§ 3 AOJwD (Sachsen) — Bewerbung und Einstellung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Bewerber richtet sein Gesuch an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf sowie ein Lichtbild,
 2. die Geburtsurkunde,
 3. der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
 4. das Abschlußzeugnis der Hauptschule oder ein Zeugnis über eine entsprechende Schulbildung,
 5. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 6. eine Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,
 7. eine Erklärung, ob der Bewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt ist und ob gegen ihn ein Strafverfahren oder staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
 8. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter,
 9. gegebenenfalls ein Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst.
- (3) Vor der Entscheidung über das Einstellungsgesuch fordert der Präsident des Oberlandesgerichts den Bewerber auf, ein zur Vorlage bei einer Behörde bestimmtes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) zu beantragen und ein Gesundheitszeugnis aus neuester Zeit beizubringen.
- (4) Ein Bewerber, der bereits im Justizdienst beschäftigt ist, reicht sein Gesuch auf dem Dienstweg ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden. Der Leiter der Beschäftigungsbehörde hat sich über den Bewerber zu äußern.

Zitiervorschlag: § 3 AOJwD (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AOJwD/3>